

WICO PLAST GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

1. Für alle unsere Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "Verkaufsbedingungen"). Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart, selbst wenn wir uns bei weiteren Verträgen - insbesondere bei telefonischer Bestellung - nicht ausdrücklich hierauf berufen. Die Annahme der von uns gelieferten Ware oder die Entgegennahme der von uns erbrachten Leistung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Verkaufsbedingungen. Etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Kostenvorschläge sind grundsätzlich unverbindlich.

2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. Unsere Angebote bleiben zusammen mit sämtlichen Anlagen unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns bei Nichtzustandekommen eines Vertrages auf Verlangen zurückzusenden.

III. Vertragsschluss

Verträge kommen durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, gelten jedoch auch im Falle stillschweigender Ausführung durch uns als angenommen. Haben wir bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist eine schriftliche Annahmeerklärung des Käufers bei uns eingegangen ist.

IV. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich netto ab Werk ohne Skonto oder sonstigen Nachlass, ausschließlich Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherung sowie Umsatzsteuer. Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis, sie wird nicht von uns zurückgenommen.

2. Sollte die Lieferung erst nach Ablauf von vier Wochen nach der Auftragsbestätigung erfolgen, und sollten zu diesem Zeitpunkt unsere Preise aufgrund einer inzwischen erfolgten Preiserhöhung unserer Zulieferanten allgemein erhöht worden sein, so wird der am Tag der Lieferung gültige Preis berechnet. Sollten wir in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Listenpreise allgemein ermäßigen, so wird der am Tag der Lieferung gültige Preis berechnet. Eine entsprechende Preiserhöhung bzw. -reduzierung ist auf maximal 10% begrenzt.

V. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kaufvertrag bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung beigefügten Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

VI. Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine gelten vom Tage der Auftragsbestätigung an, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich richtiger und/oder rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Soweit gesetzlich eine Nachfristsetzung des Käufers zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlich ist, hat der Käufer, auch bei Lieferverzug, im Rahmen der übrigen Regelungen dieser Bedingungen eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu gewähren.

3. Wir sind nicht verantwortlich für Lieferverzögerungen oder Nichtlieferungen, wenn diese durch höhere Gewalt verursacht werden, wie

etwa unverschuldetes Feuer, Hochwasser, Krieg, regierungsseitige Maßnahmen, unvorhersehbare und unvermeidbare Transport- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen und Rohstoffverknappung sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Zulieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt) und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind.

4. Aufgrund solcher Umstände, die auf die Abwicklung des Kaufvertrages einwirken, sind wir berechtigt, die Lieferung um die entsprechende Zeit hinauszuschieben. Bei einer Verzögerung von mehr als acht Wochen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Mitteilung der Versandbereitschaft oder Abgang der Ladung vom Lager gilt als Lieferung. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind erlaubt.

6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, diese gelten als eigene Geschäfte. Etwaige Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf die ausstehende Lieferung werden hierdurch nicht berührt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Käufers, so sind die uns hierdurch erwachsenden Kosten, einschließlich der Wartezeit der Arbeitskräfte, zu ersetzen.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn vereinbarte Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über, der uns in diesem Fall die Kosten der Einlagerung und ggf. Versicherung zu ersetzen hat. Versicherungen gegen Transportschäden werden nur auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.

VIII. Versand, Verpackung

Wir wählen Größe und Art der Verpackung. Europaletten sind uns zu ersetzen. Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Wahl der Transportwege und -mittel bleibt - wenn nicht anders vereinbart - uns überlassen.

IX. Zahlung

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an uns zu leisten, nicht an Vertreter oder an sonstige Dritte. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung; der Käufer trägt die Diskontospesen und sonstigen Kosten.

2. Zahlungsziele gelten nur als eingehalten, wenn uns der Rechnungsbetrag spätestens am letzten Tag der Frist zur Verfügung steht. Bei Zahlungsverzug berechnen wir 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, es sei denn, eine der Parteien weist einen höheren oder niedrigeren Schaden nach.

3. Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit nicht ausdrücklich anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten. Rechte des Käufers aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

4. Bei Zahlungseinstellung oder Vermögensverfall des Käufers sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer ist in diesem Fall zur unverzüglichen Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware/Gegenstände verpflichtet. Kommt der Käufer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns andere, die Kreditfähigkeit des Käufers einschränkende Umstände bekannt, so können wir Vorkasse verlangen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. Wenn die Vorkasse nicht binnen zwei Wochen ab schriftlicher Aufforderung geleistet wird, sind wir berechtigt, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns an den Käufer gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur völligen Bezahlung sämtlicher bestehenden und nach Vertragsschluss entstehenden Forderungen aus der Geschäfts-

Verbindung oder aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

2. Die weitere Ver- und Bearbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Ist im Falle der §§ 947, 948 BGB eine Sache des Käufers Hauptsache, so überträgt uns der Käufer seinen Miteigentumsanteil schon jetzt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren zu dem der anderen Materialien. Das erworbene Miteigentum gilt als Vorbehaltsware, die der Käufer für uns zu verwahren und in handelsüblicher Weise zu versichern hat. Versicherungsansprüche werden an uns im Voraus abgetreten.

3. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Käufer für den uns entstehenden Ausfall.

4. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer ist nur im normalen Geschäftsgang gestattet. Forderungen aus Weiterveräußerungen werden hiermit bis zum Ausgleich aller Rechnungen in Höhe des ausstehenden Betrages an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die uns vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen 'kausalen' Saldo. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von Pfändungsmaßnahmen sind wir unter Vorlage von Urkunden zu unterrichten. Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen.

XI. Gewährleistung

1. Alle Schäden und Mängel an der von uns an den Käufer gelieferten Ware sind uns aufgrund Prüfung unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als mangelfrei angenommen. War der Mangel trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar, ist er unverzüglich nach Feststellung zu rügen.

2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind jedoch berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, es sei denn die mangelhafte Montageanleitung hat zu einer Beschädigung der Ware geführt. Die Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung ist jedoch nur dann geschuldet, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

3. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Daneben haften wir für alle sonstigen, dem Käufer wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Regelung: Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlung, gleich aus welchem Rechtsgrund haften wir nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wir haften in jedem Fall nur für den bei

Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schaden, es sei denn es handelt sich um eine vorsätzliche Vertragsverletzung. Diese vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen.

4. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt: sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Ware.

5. Der Käufer ist vor unserer Inanspruchnahme verpflichtet, zunächst sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten zu verfolgen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns gegenüber dem Käufer zur Abtretung etwaiger Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, die uns gegenüber unserem Vorlieferanten zustehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen, es sei denn, dies bietet offensichtlich keine Erfolgsaussichten. Wenn die Inanspruchnahme unseres Vorlieferanten erfolglos bleibt, kann uns der Käufer nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

6. Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

XII. Schriftform

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

2. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter binden uns nicht, es sei denn diese wurden von unseren Geschäftsführern oder Generalbevollmächtigten schriftlich bestätigt.

XIII. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

2. Gerichtsstand ist für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen Hamburg; wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.

3. Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das Deutsche Recht, keine Anwendung.

XIV. Teilnichtigkeit

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtswirksame andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

WICO PLAST GmbH

(Stand: 1. September 2010)